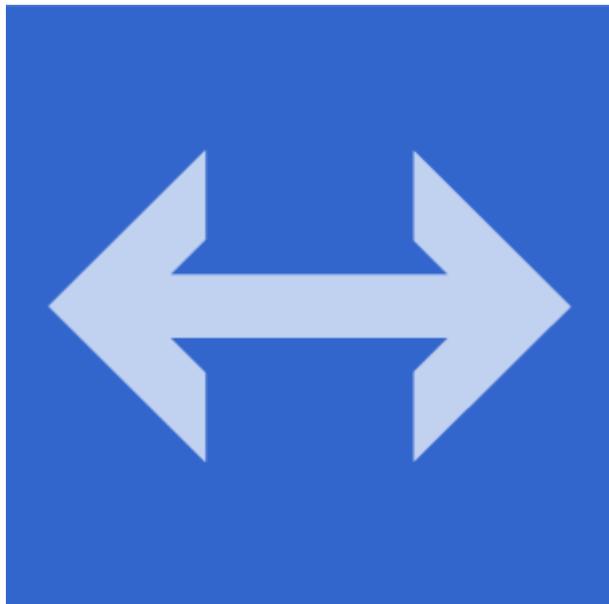


Schienenverkehrsunfallstatistik



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 07/04/2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

Bezeichnung der Statistik: Schienenverkehrsunfallstatistik (EVAS-Nr.: 46171)

Berichtszeitraum: Jahr

Erhebungstermin: 31. März des Folgejahres

Periodizität: jährlich

Regionale Gliederung: Bundesgebiet

Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten: Alle Verkehrsunfälle auf öffentlichen Schienenwegen/Strecken, bei denen mindestens ein bewegtes – beim Zusammenprall auch haltendes – schienengebundenes Fahrzeug im Fahrbetrieb auf den gewidmeten Strecken und Anlagen beteiligt ist.

Erhebungseinheiten: Unfall

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 4

Erhebungsinhalte: Unfälle mit Personen- oder Sachschaden nach der Unfallart und die dabei verletzten oder getöteten Personen nach der Unfallfolge, der Verkehrsbeteiligungsart bzw. Personenkategorie sowie Unfälle mit Personen- und Sachschaden beim Transport gefährlicher Güter mit Gefahrgutaustritt nach der Unfallart.

Zweck der Statistik: Die Ergebnisse dieser Bundesstatistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen des Bundes sowie zur Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten für verkehrszweigübergreifende Unfallrisikovergleiche (insbesondere zu den Unfällen auf der Straße). Sie schaffen eine notwendige Grundlage für die staatliche Verkehrspolitik - nicht zuletzt auf dem Gebiet der Infrastruktur- und Verkehrssicherheitspolitik.

Hauptnutzer/-innen der Statistik: Ministerien des Bundes und der Länder, Polizei, Verbände für den Schienen- oder öffentlichen Personennahverkehr, Presse

Einbeziehung der Nutzer/-innen: Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung:

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistiken" eingebracht.

3 Methodik

Seite 5

Art der Datengewinnung: Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt; auskunftspflichtig sind die Inhaber(innen) oder die für die Leitung beziehungsweise Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs im Inland betreiben. Für das Erhebungsmerkmal Zahl der Verunglückten mit Todesfolge (Getötete) sind die Inhaber(innen) oder die für die Leitung beziehungsweise Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen beziehungsweise als Frachtführer oder als ausführendes Schienenverkehrsunternehmen auf dem inländischen Schienennetz des öffentlichen Verkehrs durchführen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 5

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Grundsätzlich ist die Genauigkeit der Ergebnisse als sehr hoch zu bewerten.

Stichprobenbedingte Fehler: Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

Aktualität endgültiger Ergebnisse: Endgültige Jahresergebnisse liegen etwa neun Monate nach Ablauf des Berichtsjahres vor.

Pünktlichkeit: Die Ergebnisse liegen in der Regel an dem vorab festgelegten Veröffentlichungstermin vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 6

Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Aufgrund der Neuregelung der Schienenverkehrsunfallstatistik und damit verbundener methodischer Änderungen für Unfälle im Eisenbahnverkehr sind die Zahlen für Eisenbahnverkehrsunfälle ab 2004 nur eingeschränkt mit früheren Jahren vergleichbar. Über Unfälle mit Straßenbahnen sowie bei den ab 2004 neu in die

Erfassung einbezogenen Merkmale, wie Gefahrgutunfälle und Unfälle mit Gefahrgutaustritt nach Unfallkategorien, Art der Verkehrsbeteiligung und Untergliederung nach Unfallfolgen (Differenzierung nach Schwer- und Leichtverletzten) sind Zeitvergleiche erst ab dem Berichtsjahr 2004 möglich. Auf europäischer Ebene sind die Ergebnisse der Schienenverkehrsunfallstatistik mit parallel durchgeführten Erhebungen in anderen EU-Mitgliedstaaten direkt vergleichbar.

Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: Methodische Änderung bei der Erhebung: Statt Bahnbetriebsunfälle werden ab 2004 Verkehrsunfälle im Eisenbahnverkehr erfasst.

7 Kohärenz

Nicht relevant

Seite 6

8 Verbreitung und Kommunikation

Publikationswege: Ergebnisse zu dieser Statistik enthält die Fachserie 8, Reihe 7 "Verkehrsunfälle" sowie die Fachserie 8, Reihe 2 "Eisenbahnverkehr". Die Ergebnisse können unter folgendem Link kostenlos abgerufen werden: <https://www.destatis.de/Publikationen>.

Seite 6

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

Seite 7

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle Verkehrsunfälle auf öffentlichen Schienenwegen/Strecken, bei denen mindestens ein bewegtes – beim Zusammenprall auch haltendes – schienengebundenes Fahrzeug im Fahrbetrieb auf den gewidmeten Strecken und Anlagen beteiligt ist.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Unfälle (Anzahl)

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

EU-Recht bis November 2016: Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 21 VerkStatG.

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 Abs. 1 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

keine

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt vor allem durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Unternehmens als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen. Fehler werden dabei weitgehend erkannt und korrigiert.

Zudem werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Grundsätzlich ist die Genauigkeit der Ergebnisse als sehr hoch zu bewerten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Unfälle mit Personen- oder Sachschaden nach der Unfallart und die dabei zu Schaden gekommenen Personen nach der Unfallfolge, der Verkehrsbeteiligungsart bzw. Personenkategorie sowie Unfälle mit Personen- und Sachschaden beim Transport gefährlicher Güter mit Gefahrgutaustritt nach der Unfallart.

2.1.2 Klassifikationssysteme

keine

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Vollerhebung mit Auskunftspflicht der Schieneninfrastrukturunternehmen. Für das Erhebungsmerkmal Zahl der Verunglückten mit Todesfolge sind die Inhaber/-innen oder die für die Leitung beziehungsweise Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen beziehungsweise als Frachtführer oder als ausführendes Schienenverkehrsunternehmen auf dem inländischen Schienennetz des öffentlichen Verkehrs durchführen.

2.2 Nutzerbedarf

Ministerien des Bundes und der Länder, Polizei, Verbände für den Schienen- oder öffentlichen Personennahverkehr, Presse, Generaldirektion MOVE (Mobilität und Verkehr) der EU

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder europäischer Einrichtungen gewünschten Änderungen und Erweiterungen werden über entsprechende Novellierungen von Gesetzen oder Rechtsakten realisiert. Darüber hinaus können Bundesministerien und -behörden, Statistische Landesämter, Vertreter von Verbänden und aus der Wirtschaft und Wissenschaft ihre Interessen über den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistiken" einbringen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung ist eine Primärerhebung; sie wird als Vollerhebung mit Auskunftspflicht durchgeführt.

Auskunftspflichtig sind die Inhaber(innen) oder die für die Leitung beziehungsweise Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs im Inland betreiben. Für das Erhebungsmerkmal Zahl der Verunglückten mit Todesfolge (Getötete) sind die Inhaber(innen) oder die für die Leitung beziehungsweise Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen beziehungsweise als Frachtführer oder als ausführendes Schienenverkehrsunternehmen auf dem inländischen Schienennetz des öffentlichen Verkehrs durchführen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Auskunftspflichtigen melden ihre Angaben per Online-Fragebogen direkt an das Statistische Bundesamt (zentrale Erhebung).

Der Fragebogen ist als Anhang diesem Dokument beigelegt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich werden fehlende Angaben erfragt oder unplausible Angaben mit dem Auskunftspflichtigen geklärt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- oder Saisonbereinigung erfolgt nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftspflichtigen ist wegen der nur jährlichen Befragung und dem geringen Umfang des Fragebogens gering. Es sind nur die Unternehmen betroffen, die Schienenstrecken des öffentlichen Verkehrs im Inland betreiben (Infrastrukturunternehmen).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich ist die Genauigkeit der Ergebnisse als sehr hoch zu bewerten.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Durchführung als Vollerhebung bedingt, dass zur Durchführung der Erhebung zumindest Adressangaben der zur Grundgesamtheit gehörenden Unternehmen bekannt sein müssen. Um dieses sicherzustellen wurden mit der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes im Jahr 2003 zuständige Institutionen verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt Name und Anschrift der für diese Statistik relevanten Unternehmen zu übermitteln. Es ist daher davon auszugehen, dass Untererfassungen aufgrund von Fehlern in der Erfassungsgrundlage nicht oder nur in zu vernachlässigendem Umfang vorkommen.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht insgesamt sowie hinsichtlich einzelner Merkmale werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) und Ausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) bei den tabellierten Ergebnissen weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Keine

4.4.2 Revisionsverfahren

Keine

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Endgültige Jahresergebnisse liegen etwa neun Monate nach Ablauf des Berichtsjahres vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse liegen in der Regel am vorab festgelegten Veröffentlichungstermin vor.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Auf europäischer Ebene sind die Ergebnisse der Schienenverkehrsunfallstatistik mit parallel durchgeführten Erhebungen in anderen EU-Mitgliedstaaten direkt vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der Neuregelung der Schienenverkehrsunfallstatistik und damit verbundener methodischer Änderungen für Unfälle im Eisenbahnverkehr sind die Zahlen für Eisenbahnverkehrsunfälle ab 2004 nur eingeschränkt mit früheren Jahren vergleichbar. Über Unfälle mit Straßenbahnen sowie bei den ab 2004 neu in die Erfassung einbezogenen Merkmale, wie Gefahrgutunfälle und Unfälle mit Gefahrgutaustritt nach Unfallkategorien, Art der Verkehrsbeteiligung und Untergliederung nach Unfallfolgen (Differenzierung nach Schwer- und Leichtverletzten) sind Zeitvergleiche erst ab dem Berichtsjahr 2004 möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Nicht relevant.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Nicht relevant

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Keine

Veröffentlichungen

Ergebnisse zu dieser Statistik enthält die Fachserie 8, Reihe 7 "Verkehrsunfälle" sowie die Fachserie 8, Reihe 2 "Eisenbahnverkehr".

Kostenloser Download unter <http://www.destatis.de/publikationen>.

Online-Datenbank

Entfällt

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

keine

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Erläuterung zur Methodik sind im Fragebogen enthalten (siehe Anlage).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Diese Statistik wird nicht im Veröffentlichungskalender nachgewiesen.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht relevant

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Angaben werden allen Nutzern zeitgleich zur Verfügung gestellt. Zugang über www.destatis.de.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

--

**Schienenverkehrsunfallstatistik
im Jahr 2016**

SVU

Rücksendung bitte bis
31. März 2017

Statistisches Bundesamt
Referat E 303
65180 Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Kraski 0611 75-2687
Frau Lerch 0611 75-2535
Telefax: 0611 75-3924
E-Mail: verkehrsunfaelle@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16** auf Seite 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Meldung zur Schienenverkehrsunfallstatistik für

i Falls Ihr Unternehmen beispielsweise Eisenbahn- und Straßenbahninfrastruktur betreibt, dann sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Fahrzeuge nach der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) oder für Schmalspurbahnen (ESBO)

Fahrzeuge nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA), **nur** öffentliche Infrastrukturunternehmen gemäß §3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Fahrzeuge nach der Straßenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (BOStrab)

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrzeuge ist, nach welcher Betriebsordnung das Fahrzeug am **Unfallort und zum Unfallzeitpunkt** betrieben wurde.

i Sollten sich im Berichtszeitraum auf Ihrer Infrastruktur keine meldepflichtigen Verkehrsunfälle ereignet haben, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis im Feld Bemerkungen auf Seite 4.

A Verunglückte nach Art der Verkehrsbeteiligung (Erläuterungen zu den Verunglückten siehe Seite 3)

Lfd. Nr.	Art der Verkehrsbeteiligung	Getötete 1	Schwer- verletzte 2	Leicht- verletzte 3	Zusammen 4 (Spalten 1 bis 3)
		Anzahl			
		1	2	3	4
Fahrer oder Mitfahrer eines/einer					
1	Personenzuges	010	011	012	013
2	Güterzuges	014	015	016	017
3	sonstigen Eisenbahnfahrzeuges	018	019	020	021
4	Straßenbahn 5	022	023	024	025
5	sonstigen spurgeführten Fahrzeuges	026	027	028	029
6	Kraftfahrzeuges bzw. Fahrrades	030	031	032	033
7	Fußgänger	034	035	036	037
8	Andere Personen (z. B. Gleisarbeiter)	038	039	040	041
9	Insgesamt = Summe 1 bis 8	042	043	044	045

B Unfälle und Verunglückte nach der Unfallart

I Als **Schienenverkehrsunfälle** gelten alle **Verkehrsunfälle auf öffentlichen Schienenwegen/Strecken**, bei denen mindestens ein bewegtes – beim Zusammenprall auch haltendes – schienengebundenes Fahrzeug im **Fahrbetrieb** (einschließlich Rangierbetrieb) auf den gewidmeten Strecken und Anlagen beteiligt ist. Für die Zuordnung des Unfalls zu einer der nachstehenden Unfallarten ist die erste Unfallart maßgeblich, z. B. bei einem Zusammenstoß zwischen zwei Fahrzeugen mit anschließender Entgleisung ist „Zusammenstoß von Bahnfahrzeugen“ anzugeben.

Nicht anzugeben sind

- Selbstmorde und Selbstmordversuche,
- außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Anschläge, Explosionen),
- Unfälle auf dem Betriebsgelände der Bahnen,
- Unfälle auf Strecken vor ihrer Inbetriebnahme (bzw. nach der Stilllegung),
- Unfälle auf Versuchsanlagen, die der Erprobung von Techniken für spurgeführten Verkehr dienen,
- Personenschaden durch „Rempelen“, Unachtsamkeiten der Mitfahrer, Unfälle beim Ein-/Aussteigen bei stehenden Bahnfahrzeugen etc. oder
- Unfälle, bei denen nur leichter Sachschaden entstand (Sachschaden an Fahrzeugen, Gleisen oder anderen Anlagen unter 10000 Euro) und die keine Störung des Verkehrs (Unterbrechung des Zugverkehrs auf dem Hauptgleis während mehr als sechs Stunden, Umleitung oder Ersatzverkehr von Reisezügen) zur Folge hatten.

Lfd. Nr.	Unfälle Verunglückte	Entgleisungen	Zusammenstöße	Aufpralle auf Gegenstände	Zusammenpralle mit Wegebepnutzern, z. B. Fußgängern, Kfz
		von Bahnfahrzeugen			
		1	2		

Unfälle (Ereignisse)

1	mit schwerem Sachschaden	6	060	061	062	063
2	mit Personenschaden	7	069	070	071	072

Verunglückte Personen **4**

Getötete **1**

3	Fahrgäste	8	078	079	080	081
4	Bahnbedienstete	9	087	088	089	090
5	sonstige Personen	10	096	097	098	099
6	zusammen = <i>Summe 3 bis 5</i>		105	106	107	108

Schwerverletzte **2**

7	Fahrgäste	8	114	115	116	117
8	Bahnbedienstete	9	123	124	125	126
9	sonstige Personen	10	132	133	134	135
10	zusammen = <i>Summe 7 bis 9</i>		141	142	143	144

Leichtverletzte **3**

11	Fahrgäste	8	150	151	152	153
12	Bahnbedienstete	9	159	160	161	162
13	sonstige Personen	10	168	169	170	171
14	zusammen = <i>Summe 11 bis 13</i>		177	178	179	180

Erläuterungen zu den Abschnitten A und B

- 1 Getötete:** Personen, die innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen starben.
- 2 Schwerverletzte:** Personen, die unmittelbar zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in einem Krankenhaus aufgenommen wurden.
- 3 Leichtverletzte:** Alle übrigen Verletzten
- 4 Verunglückte:** Alle Personen, die beim Unfall verletzt oder getötet wurden.
- 5 Straßenbahnen:** Hierzu zählen auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebbahnen und ähnliche Nahverkehrsbahnen.
- 6 Unfälle mit schwerem Sachschaden (keine Personen wurden verletzt oder getötet):** Erheblicher Sachschaden an Fahrzeugen, am Gleis oder an anderen Anlagen (i. d. R. Schaden in der Höhe von mehr als 10000 Euro) oder Unfälle, die eine beträchtliche Störung des Verkehrs (Unterbrechung des Zugverkehrs auf dem Hauptgleis während mehr als sechs Stunden, Umleitung oder Ersatzverkehr von Reisezügen) zur Folge haben.
- 7 Unfälle mit Personenschaden:** Unfälle bei denen Personen verletzt oder getötet wurden, unabhängig davon ob ein Sachschaden entstanden ist oder nicht.
- 8 Fahrgäste:** Mit der Bahn fahrende Personen – mit Ausnahme der Bahnbediensteten – einschließlich der Personen, die versuchen auf ein fahrendes Bahnfahrzeug auf- bzw. von einem fahrenden Bahnfahrzeug abzuspringen.
- 9 Bahnbedienstete** sind Arbeitnehmer (auch Rottenarbeiter) von Bahnverkehrs- bzw. Bahninfrastrukturunternehmen, die im Moment des Unfalls im Dienst waren, einschließlich der Beschäftigten von Vertragspartnern.
- 10 Sonstige Personen:** Dies sind alle übrigen Personen, die weder Fahrgäste noch Bahnbedienstete sind, z. B. Wegebeneutzer (Fußgänger, Fahrzeugbenutzer).
- 11 Personenumfälle** sind alle Unfälle, an denen Personen beteiligt sind, die nicht als Wegebeneutzer gelten, z. B. Unfälle, in die Gleisarbeiter verwickelt sind, oder Personen, die außerhalb eines Bahnübergangs die Gleise überschreiten bzw. auf den Gleisen gehen oder von einem fahrenden Bahnfahrzeug fallen.
- 12 Sonstige Unfälle:** Hierzu zählen alle Verkehrsunfälle, die nicht in den vorhergehenden Spalten genannt worden sind.
- 13 Bahnübergänge** sind durch Andreaskreuze gekennzeichnete höhengleiche Kreuzungen von Eisen-/Straßenbahnen auf unabhängigem Bahnkörper mit Straßen, Wegen und Plätzen (Ausnahmen für Bahnübergänge, die nicht durch Andreaskreuze gekennzeichnet sind, siehe EBO § 11, Absatz 3).
- 14** Nicht in den Spalten 1 bis 7 enthalten.

Personenumfälle 11	Sonstige Unfälle 12	Verkehrsunfälle und Verunglückte insgesamt (Spalten 1 bis 6)	darunter Unfälle/Verunglückte an Bahn- übergängen 13	Andere Unfälle ausgelöst durch Brand 14	Lfd. Nr.
5	6	7	8	9	

064	065	066	067	068	1
073	074	075	076	077	2
082	083	084	085	086	3
091	092	093	094	095	4
100	101	102	103	104	5
109	110	111	112	113	6
118	119	120	121	122	7
127	128	129	130	131	8
136	137	138	139	140	9
145	146	147	148	149	10
154	155	156	157	158	11
163	164	165	166	167	12
172	173	174	175	176	13
181	182	183	184	185	14

i Für Unfälle beim Transport gefährlicher Güter bitte zusätzlich Teil C ausfüllen.

C Unfälle beim Transport gefährlicher Güter

Lfd. Nr.	Unfälle beim Transport gefährlicher Güter 15	Insgesamt	darunter Unfälle mit Gefahrgutaustritt				
			Zusammen	davon			
				Entgleisungen von Bahnfahrzeugen	Zusammenstöße	Aufpralle auf Gegenstände	Übrige Unfälle 16
1	2	3	4	5	6		
1	Unfälle mit schwerem Sachschaden 6	350	351	352	353	354	355
2	Unfälle mit Personenschaden 7	356	357	358	359	360	361

Erläuterungen zum Abschnitt C

15 Unfälle beim Transport gefährlicher Güter: Unfälle, bei denen ein am Unfall unmittelbar beteiligtes Transportobjekt gefährliche Güter gemäß der „Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn“ (RID) geladen hat.

16 Übrige Unfälle: Dies sind „Zusammenpralle mit Wegebenutzern“, „Personenunfälle“ und „Sonstige Unfälle“.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E 303
65180 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Schienenverkehrsunfallstatistik im Jahr 2016

SVU

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage für verkehrssicherheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Erhebung über Schienenverkehrsunfälle erstreckt sich auf alle Verkehrsunfälle auf öffentlichen Schienenwegen/Strecken, bei denen mindestens ein bewegtes – beim Zusammenprall auch haltendes – schienengebundenes Fahrzeug im Fahrbetrieb auf den gewidmeten Strecken und Anlagen beteiligt ist.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 21 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Nummer 8 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die für die Leitung beziehungsweise Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig, die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs im Inland betreiben. Für das Erhebungsmerkmal Zahl der Verunglückten mit Todesfolge (Getötete) sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die für die Leitung beziehungsweise Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen beziehungsweise als Frachtführer oder als ausführendes Schienenverkehrsunternehmen Güterverkehr auf dem inländischen Schienennetz des öffentlichen Verkehrs durchführen; die Auskunftspflicht ist erfüllt, wenn sie die Angaben an die Unternehmen weitergeleitet haben, die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs im Inland betreiben.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name des auskunftspflichtigen Unternehmens nicht veröffentlicht wird.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die prozentualen Anteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.